

Satzung der Stadt Hainichen zur Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteils "Buchenberg mit Hellgrund"

auf Grund von § 22 und § 50 Absatz 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 11. Oktober 1994 in der Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 20. Februar 1995 (SächsGVBl. S. 1601) hat der Stadtrat der Stadt Hainichen am 18.02.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Der auf der Karte näher bezeichnete Landschaftsbestandteil am Buchenberg der Gemarkungen Bockendorf und Eulendorf der Stadt Hainichen wird nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt und trägt die Bezeichnung "Buchenberg mit Hellgrund".

(2) Die Gesamtgröße des geschützten Landschaftsbestandteils beträgt 14,66 ha, ca. 6 ha auf dem Gebiet der Stadt Hainichen.

Geschützt ist die gesamte Fläche, die sich innerhalb der auf den Karten der Stadt Hainichen im Maßstab 1 : 2000 und 1 : 2730 vom 9.4.97 und der Übersichtskarte der Stadt Hainichen im Maßstab 1 : 10000 grün markierten Umrandung befindet. Das betrifft auf dem Gebiet der Gemarkung Eulendorf das Flurstück 458 ganz, sowie die Flurstücke 501/1 und 59 teilweise. Auf der Gemarkung Bockendorf betrifft die geschützte Fläche die Flurstücke 288, 616, 617, 618, 622, 623 und 624 ganz, sowie teilweise die Flurstücke 535, 289, 613, 614, 615/4 und 234.

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt in der Feldflur und stellt einen wertvollen Lebensraum an der Stadtgrenze zu Frankenberg (Ortsteil Langenstriegis) dar.

Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung.

Die Satzung mit Karten wird bei der Stadtverwaltung Hainichen, Markt 1, 09661 Hainichen auf die Dauer von 2 Wochen nach Verkündigung dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt Hainichen zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Die Satzung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Hainichen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Maßnahmen einer umweltgerechten Land- und Forstwirtschaft.

(4) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechtes, insbesondere der §§ 25 und 26 SächsNatSchG und in Schutzverordnungen nach §§ 16 und 21 SächsNatSchG, bleiben unberührt.

Schutzzweck der Satzung ist

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen,
2. das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
3. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
4. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft zu erhalten,
5. den Tier- und Pflanzenarten einen vielgliederten Lebensraum zu sichern bzw. Tieren die Nahrungsgrundlagen zu erhalten,
6. die Erhaltung des natürlich gewachsenen Bodens als Naturkörper und seiner biologischen Funktion im Naturhaushalt (entsprechend § 1 Nr. 5 des SächsNatSchG) und als Standortfaktor.

§ 3 Verbote

- (1) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils sind alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung seiner Elemente oder seines Aufbaus führen können, verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen des Landschaftsbildes erheblich verändern oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigen können.
- (2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen, die zur Schädigung oder zum Absterben einzelner Bäume oder zur Verunreinigung des Wassers führen können sowie die Einbeziehung der Quellbereiche in die landwirtschaftliche Nutzung.

Insbesondere ist es verboten

1. eine Nutzungsänderung der Bodenoberfläche herbeizuführen,
2. jeglicher Abbau, Entnahme oder das Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die wesentliche Veränderung des Bodens und seiner Gestalt.
3. den Uferbereich oder die Ufervegetation zu zerstören,
4. Maßnahmen, die das Wachstum der Bäume nachhaltig beeinträchtigen, z. B. Anbringen von Koppelabgrenzungen,
5. Lagern, Ablagern oder Einbringen von Gegenständen, Stoffen und Pflanzenresten aller Art,
6. die Beweidung der Quellhorizonte oder der Sumpfwiese, es ist durch die Eigentümer und Nutzer der betreffenden Flurstücke im Geltungsbereich der Satzung unbedingt auf die Freihaltung der Sumpfwiese und der Quellbereiche aus der Beweidung hinzuwirken (Teilbereiche der Flurstücke Nr. 616, 617, 618, 615/4, 622, 623 der Gemarkung Bockendorf),
7. eine Verschmutzung des Bodens oder des Wassers herbeizuführen.

§ 4 Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote des § 3 gelten nicht für die dem Schutzzweck entsprechende umweltgerechte land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Hierzu zählen auch ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Ufergehölzen im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie die Einzelstammentnahme aus den gehölzbestandenen Flächen.
- (2) Erlaubt ist die dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufende, ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die fischereiliche Bewirtschaftung in der bisher vorgenommenen Weise.
- (3) Erlaubt sind weiterhin die behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung sowie Pflegemaßnahmen nach § 5.

§ 5 Pflegegrundsatz

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist so zu pflegen und seine Elemente so zu erhalten, daß die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten und langfristig gesichert bleibt. Die Schutz- und Pflegemaßnahmen haben im Sinne dieser Satzung zu erfolgen und dürfen dem § 2 nicht widersprechen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die von der Stadtverwaltung diesbezüglich angewiesenen Maßnahmen gemäß § 15 Absatz 5 SächsNatSchG zu dulden.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Satzung kann die Stadtverwaltung nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 7 Verfahren

- (1) Die Erteilung einer Befreiung ist bei der Stadtverwaltung Hainichen schriftlich zu beantragen. Dazu sind Art und Umfang der beabsichtigten Maßnahmen nach Flurstück unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben und die Gründe für den Antrag darzulegen.
- (2) Befreiungen werden schriftlich erteilt und können mit den erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzmaßnahmen, versehen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr.1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils Handlungen durchführt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung der Elemente oder des Aufbaus des geschützten Landschaftsbestandteils führen könnten, d. h., wenn Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Landschaftsbild verändern oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigen,
2. entgegen § 3 Absatz 2 Maßnahmen oder Handlungen durchführt, die zur Schädigung oder zum Absterben einzelner Bäume führen könnten oder zur Verunreinigung des Wassers oder zur Schädigung der Quellbereiche durch Einbeziehung derselben in die landwirtschaftliche Nutzung,
3. entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 1 eine Nutzungsänderung der Bodenoberfläche vornimmt,
4. entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 2 aus dem geschützten Landschaftsbestandteil Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile entnimmt oder aufschüttet und damit den Boden und seine Gestalt wesentlich verändert,
5. entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 3 den Uferbereich der Bäche oder die Ufervegetation zerstört,
6. entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 4 durch beeinflussende Maßnahmen die Bäume in ihrem Wachstum beeinträchtigt, etwa durch Anbringen von Koppelabgrenzungen direkt an den Bäumen,
7. entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 5 Gegenstände, Stoffe oder Pflanzenreste aller Art ablagert,
8. entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 6 die Quellhorizonte oder die Sumpfwiese beweidet,
9. entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 7 eine Verschmutzung des Bodens oder des Wassers herbeiführt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 06.04.1998 in Kraft.